

Wir befhätigen demnach hiermit alle von Unſeres verſtorbenen Herrn Bruders Liebden angeſtellte Beamte und Diener in ihren Aemtern und erwarten dagegen von denſelben pflichtmäßigen Gehorſam und unverbrüchliche Treue. Zugleich verſehen Wir Uns zu Unſeren getreuen Untertanen, daß ſie Uns für ihren rechtmäßigen Landesherren anerkennen und ihre Liebe für den entſchlafenen hochverehrten Fürſten dadurch bethätigen werden, daß ſie Uns, Seinem Negierungsnachfolger, treue Ergebenheit und willigen Gehorſam leiſten.

Gegeben Schloß Schleiſ, den 20. Juni 1854.

(L. S.) Heinrich der 67. Jüngerer Linie Fürſt Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretſchneider.

13) Wahlverordnung.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 22. Juni 1854.)

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürſt zu Erledigung mehrerer wichtiger Fragen der Landesverwaltung die Einberufung eines Landtages für das laufende Jahr beſchloſſen und die Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten nach Maßgabe des Wahlgeſetzes vom 14. April 1852 auf die nächſte dreijährige Landtagsperiode anzuordnen geruht haben, ſo ſind zu Leitung derſelben als Wahlkommiſſarien ernannt worden:

für das Fürſtenthum Gera

Herr Regierungsrath Dinger in Gera,

für das Fürſtenthum Schleiſ, die Pflege Saalburg und die Ortſchaften Pöhlwitz und Reudergerniß

Herr Landrath von Strauch in Schleiſ,

für das Fürſtenthum Lebnitz-Gberoderſ

Herr Landrath Zuchſ in Gberoderſ.

Nicht minder iſt für die nach §. 3 und 4 des Wahlgeſetzes vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten der großen Grundbeſitzer

der Herr Landrath von Strauch in Schleiſ

als Wahlkommiſſar beſtimmt werden, und indem ſolches Altes bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die Gemeindevorſtände in den Städten und auf dem platten Lande hierdurch die Anweiſung, ſich allen auf die bevorſtehenden Wahlen bezüglichen Geſchäften und Verhandlungen mit Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt zu unterziehen. ---